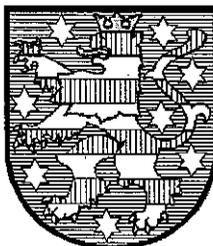


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

der Frau A , ,

- Klägerin -

Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Dr. , ,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Liebetrau als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **7. Juni 2022** für Recht erkannt:

---

I. Soweit die Klägerin die Klage im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 7. Juni 2022 zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

II. Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 7. Mai 2019 (Az.: 7594119 - 438) verpflichtet, festzustellen, dass für die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Irak besteht.

III. Die Klägerin hat die Kosten des – gerichtskostenfreien – Verfahrens zu 2/3, die Beklagte zu 1/3 zu tragen.

IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt), mit welchem ihr Asylbegehren abgelehnt wurde.

Die am 1991 geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige sunnitisch-islamischer Religionszugehörigkeit. Sie gehört der Volksgruppe der Kurden an. Ihren eigenen Angaben zufolge reiste sie am 14. August 2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 24. August 2018 ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragte.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am gleichen Tag gab die Klägerin an, sie und ihr Ehemann seien ursprünglich aus dem Shingal nach Kurdistan gekommen. Ihr Ehemann habe den Irak zusammen mit den beiden Kindern bereits am 6. August 2016 verlassen. Grund hierfür sei die schwere Erkrankung eines der beiden Kinder gewesen. Anschließend sei sie – die Klägerin – von den Schwiegereltern aus dem gemeinsamen Haus in Erbil verwiesen worden. Der Ehemann habe in Deutschland bereits einen Asylantrag gestellt. Zu ihren eigenen Eltern habe sie nicht zurückkehren können, da ihr Vater sie nach der Ausreise des Ehemanns bei mehreren Versuchen mit einem neuen Mann habe verheiraten wollen. Deshalb sei sie in ein Camp namens Baherke in Erbil gegangen. Vier Monate nach der Ausreise des Ehemanns habe ihr Vater angefangen, potenzielle neue Ehemänner zu sich nach Hause einzuladen und sie – die Klägerin – aus dem Camp für entsprechende Treffen herbeizuholen. Ihr Vater habe gewollt, dass sie sich

von ihrem Ehemann scheiden lasse und neu heirate. Dies habe sie insgesamt drei Mal abgelehnt. Jedes Mal habe ihr Vater sie danach geschlagen. Beim letzten Mal sei ein reicher Bewerber gekommen und ihr Vater habe ihr mit dem Tod gedroht, würde sie auch diesen ablehnen. Ihre Mutter habe sie im Anschluss an solche Treffen immer wieder zurück ins Camp gebracht. Sie habe letztendlich das Camp verlassen und sei zunächst bei einer Freundin untergekommen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 7. Mai 2019 (Az.: 7594119 - 438) – zugestellt am 20. Mai 2019 – wurde der Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt (Ziff. 2). Es wurde zudem festgestellt, dass ihr die Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1) sowie der subsidiäre Schutzstatus (Ziff. 3) nicht zuerkannt werden und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen (Ziff. 4). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihr die Abschiebung nach Irak oder in einen anderen zu ihrer Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Ziff. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6). Auf den Inhalt des Bescheids wird Bezug genommen.

Am 17. Mai 2019 hat die Klägerin gegen den Bescheid des Bundesamtes Klage erhoben.

Zur Begründung führt sie aus, im Irak habe es große Probleme mit ihrem Vater gegeben. Dieser sei dagegen gewesen, dass ihr Mann sie als Frau allein im Irak zurückgelassen habe. Wegen der gesundheitlichen Probleme der Kinder sei ihr Ehemann schon vor ihr in Richtung Deutschland aufgebrochen. Ihr Vater sei sehr religiös und an die Tradition verhaftet. Seiner Ansicht nach stelle das Verhalten ihres Ehemanns einen Verstoß gegen die Clan-Tradition und insbesondere eine Verletzung der Ehre und Würde der Familie dar. Frauen hätten im Irak generell nicht die gleichen Rechte wie hier in Deutschland. Sie habe damals versucht, ihren Vater zu überzeugen, dass die Ausreise wegen des Gesundheitszustands der Kinder zwingend nötig gewesen sei, doch jener habe dafür kein Verständnis gehabt.

Ihre Tradition erlaube es nicht, dass eine Frau von ihrem Mann vier Monate lang allein gelassen werde. Während dieses Zeitraums habe ihr Vater sie auch noch in Ruhe gelassen. Danach habe er begonnen, sie unter Druck zu setzen, insbesondere mit der sogenannten Zwangsverheiratung, d. h., sie habe einen neuen Mann heiraten sollen. Insgesamt habe er dies mindestens zweimal

versucht, wobei einer der Männer, die er dabei vorgeschlagen habe, schon ca. 50 Jahre alt gewesen sei. Konkret sei ihr Vater, der seinerzeit zusammen mit seinen Geschwistern in einem anderen Asyl-Camp gelebt habe, dann immer zu ihr gekommen und habe sie aufgefordert, einen anderen Mann zu heiraten, weil ihr eigener Mann sie zurückgelassen habe. Sie habe diese Art von aufgedrängter Heirat jeweils abgelehnt, wobei ihr Vater sie stark unter Druck gesetzt und auch geschlagen habe. Er habe unbedingt gewollt, dass sie wieder heirate und somit die Ehre der Familie wiederhergestellt wäre. Heute lebe ihr Vater in der Stadt Erbil.

Damals habe sie zunächst in ihrem Elternhaus in Shingal gelebt. Im Jahr 2006 habe sie ihren Ehemann geheiratet und sei dann zu ihm gezogen. 2014 sei der Einmarsch des IS gewesen, weshalb sie sich in ein Flüchtlingslager in der Umgebung von Erbil begeben hätten. 2016 sei ihr Ehemann ausgereist. Sie selber sei dann im August 2018 nach Deutschland gegangen. Seitdem bestehe kein Kontakt mehr zu ihrer Familie. Eine gemeinsame Rückkehr mit ihrem Ehemann zu dessen Familie sei ihr nicht möglich, weil die Schwiegereltern sich nicht mehr im Irak befänden. Inzwischen seien sie in der Türkei. Sie selber habe keine Verwandten mehr bzw. keine Kontakte mehr zu Freunden im Irak.

Dort sei sie bis zur 6. Klasse in die Schule gegangen. Danach sei sie Hausfrau gewesen. Gelegentlich habe sie mal als Aushilfe, konkret als Tellerwäscherin, in einem Restaurant in Erbil gearbeitet. Hier in Deutschland habe sie noch nicht gearbeitet.

Die Klägerin ist der Ansicht, in Anbetracht des geschilderten Sachverhalts habe sie ein Recht zumindest auf die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die Klägerin hat mit ihrer Klageschrift vom 17. Mai 2019 zunächst beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten 7. Mai 2019 (Az.: 7594119 - 438) aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
2. hilfsweise, den Bescheid der Beklagten vom 7. Mai 2019 (Az.: 7594119 - 438) teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
3. äußerst hilfsweise, den Bescheid der Beklagten vom 7. Mai 2019 (Az.: 7594119 - 438) teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zu ihren Gunsten ein Abschiebungsverbot festzustellen.

In der mündlichen Verhandlung vom 7. Juni 2022 hat die Klägerin die Klage teilweise zurückgenommen und zuletzt beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 7. Mai 2019 (Az.: 7594119 - 438) teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zu ihren Gunsten ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt des angegriffenen Bescheids.

Zugunsten der beiden Kinder der Klägerin wurde ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt. Dem Vater der Kinder und Ehemann der Klägerin wurde vom Verwaltungsgericht Weimar mit Urteil vom 31. Mai 2019, Az.: – 6 K 20852/16 We – ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG zuerkannt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Behördenakte, der Sitzungsniederschrift und auf die Unterlagen zur Situation im Irak gemäß der in das Verfahren eingeführten Liste Bezug genommen. Alle Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

#### **I.**

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung entschieden werden, da die Beklagte ordnungsgemäß sowie unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

#### **II.**

Der klägerische Prozessbevollmächtigte hat die Klage im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 7. Juni 2022 – wie oben dargelegt – teilweise zurückgenommen. Insoweit war das Verfahren nach § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen.

## III.

Im Übrigen ist die Klage begründet. Der Klägerin steht unter Berücksichtigung der nach § 77 Abs. 1 S. 1 HS. 1 AsylG im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblichen Sach- und Rechtslage ein Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung zu, dass in ihrem Fall ein nationales Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Soweit der Bescheid der Beklagten vom 7. Mai 2019 (Az.: 7594119 - 438) dem entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1, Abs. 1 S. 1 VwGO).

1. Die Klägerin hat als alleinstehende junge Frau einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann sich nur in ganz außergewöhnlichen Fällen eine Verletzung des Art. 3 EMRK aus den grundlegenden humanitären Verhältnissen ergeben (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12, Leitsatz 3 m. w. N. zur Rechtsprechung des EGMR –, zit. nach juris). Danach entspricht es der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dass die Schwelle des Art. 3 EMRK bei schlechten humanitären Lebensbedingungen nur in sehr seltenen Fällen überschritten wird, da es die Intention der EMRK ist, den Schutz von bürgerlichen und politischen Rechten sicherzustellen, nicht jedoch sozio-ökonomische und humanitäre Lebensbedingungen zu schützen (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12, Rn. 25 –, zit. nach juris).

Derartige schwerwiegende Beeinträchtigungen sind in der Regel weder in den kurdischen Autonomiegebieten noch in den restlichen Landesteilen des Irak auszumachen. Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse im Zielstaat bedarf es nach der ständigen Rechtsprechung keiner Extremgefahr wie im Rahmen der verfassungskonformen Anwendung von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. August 2018 – 1 B 42/18, Rn. 13 –, zit. nach juris). Vielmehr müssen die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ erreichen. Diese Voraussetzung kann zu bejahen sein, wenn es dem Ausländer nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls unmöglich ist, im Zielstaat der Abschiebung seinen existentiellen Lebensunterhalt zu sichern, ein Obdach zu finden oder einen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung zu erhalten. Dabei kann die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts einerseits aus der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder andererseits aus dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen resultieren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. August 2018 – 1 B 42/18, Rn. 11 –,

zit. nach juris). Sowohl die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als auch die des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12, Rn. 23 –, zit. nach juris) stellen klar, dass bei „nichtstaatlichen“ Gefahren für Leib und Leben ein sehr hohes Schädigungsniveau zu fordern ist, weil nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem etwa die humanitären Gründe gemäß den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend“ sind. Beispielhaft hierfür hat das Bundesverwaltungsgericht in der Vergangenheit die allgemeine Lage in Afghanistan für nicht ausreichend ernst eingestuft, um die Feststellung einer Verletzung des Art. 3 EMRK zu bejahen, und gerade das Erfordernis des Vorliegens einer besonderen Ausnahmesituation betont (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12, Leitsatz 3 –, zit. nach juris; VGH München, Urteil vom 8. November 2018 – 13a B 17.31918, Rn. 20 –, zit. nach juris).

Was den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für das Beweismaß zu Art. 3 EMRK verwendeten Begriff der tatsächlichen Gefahr („real risk“) anbelangt (vgl. EGMR, NVwZ 2008, 1330, 1332), so entspricht dieser dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09, Rn. 22 –, zit. nach juris). Gefordert wird demnach eine ausreichend reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, beruhende Gefahr („a sufficiently real risk“). Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht bloß hypothetischer Natur sein (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 11. April 2018 – A 11 S 1729/17, Rn. 140 –, zit. nach juris). Dies bedeutet indes zugleich, dass dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK ein gewisser Grad an Mutmaßung immanent ist und es hier daher nicht um den eindeutigen, über allen Zweifeln erhabenen Beweis gehen kann, dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. EGMR, BeckRS 2018, 52619, Rz. 50).

Gemessen an diesen Maßstäben ist zum rechtlich relevanten Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Abschiebungsverbot zu bejahen. Nach den glaubhaften Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung kann davon ausgegangen werden, dass sie bei einer Rückkehr in den Irak dort ihr Existenzminimum nicht sichern können (vgl. zur Annahme eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG wegen drohender Verelendung im Irak etwa auch VG Karlsruhe, Urteil vom 8. Juni 2020 – A 18 K 5525/18 –, zit. nach juris: dort für einen jesidischen Kläger; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 4. März 2020 – 15a K 5013/18.A –, zit. nach juris: dort bezüglich der Provinz Ninawa).

Die Klägerin hat insofern glaubhaft angegeben, sie könne nicht bei anderen Verwandten unterkommen, da sie zu keinem Verwandten mehr Kontakt habe. Mit ihren Eltern habe es die beschriebenen Probleme gegeben. Ihre Schwiegereltern seien ebenfalls aus dem Irak geflohen und befänden sich nunmehr in der Türkei. Sie habe die Schule nur bis zur 6. Klasse besucht und sei danach Hausfrau gewesen. Unabhängig davon, sei es nicht möglich, als junge alleinstehende Frau eine Wohnung etwa in Shingal oder Erbil anzumieten.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in den Irak dort auf Dauer keinerlei finanzielle Unterstützung oder Schutz durch noch vor Ort lebende Verwandte bzw. Freunde/Bekannte erhalten könnte. Die Sicherung der Existenz der Klägerin hänge demnach allein davon ab, ob sie nach der Rückkehr in den Irak unmittelbar erwerbstätig sein und eine Unterkunft für sich bekommen könnte. Für die Klägerin als junge alleinstehende Frau wird dies jedoch nicht möglich sein.

Die Versorgungslage im gesamten Land ist nach wie vor schwierig (vgl. *Auswärtiges Amt*, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, 25. Oktober 2021, S. 24 f.). So wurde die wirtschaftliche Situation des Landes durch den Rückgang der Ölpreise und zudem durch die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise verhängten Ausgangssperren weiter stark beeinträchtigt. Zur humanitären Lage führt das Verwaltungsgericht München (VG München, Urteil vom 21. Mai 2021 – M 4 K 17.49773, Rn. 38 –, zit. nach juris) wie folgt zutreffend aus:

*„Die allgemeine Versorgungslage stellt sich im Irak aktuell als schwierig dar. Trotz internationaler Hilfgelder bleibt die Versorgungslage für ärmere Bevölkerungsschichten schwierig, was durch die grassierende Korruption zusätzlich verstärkt wird. Eine erhebliche Schwächung der irakischen Wirtschaft ist durch den Verfall des Ölpreises und der angeordneten Gegenmaßnahmen im Rahmen der COVID-19 Pandemie (EASO, COI Report Iraq: Key socio-economic indicators, September 2020 (im Folgenden: EASO COI KSE indicators) S. 33 f.) festzustellen, da die irakische Wirtschaft in hohem Maße von der Ölförderung und damit dem Ölpreis abhängig ist (EASO Informationsbericht Irak, Zentrale sozioökonomische Indikatoren, Februar 2019, S. 34.; EASO COI KSE indicators S. 36 f.). Eine dadurch befürchtete Erhöhung der Armut vor allem von vulnerablen Bevölkerungsgruppen (Tagelöhner, binnervertriebene Familien mit vielen Kindern) ist bereits messbar (EASO COI KSE indicators, S. 14, 33 ff., 43 f.). Zwar leiden unter Berücksichtigung der bestehenden Hilfsprogramme aktuell nur wenige Personen unter akuter Lebensmittelunsicherheit (zwischen 1 und 5 % der Männer und 1,5 bis 7,8 % der Frauen im Irak), allerdings sind zwischen 50 und 60 % der Iraker von Lebensmittelunsicherheiten bedroht. Trotz der COVID-19-Pandemie ist die Lebensmittelsicherheit aktuell aufgrund von Gegenmaßnahmen der Regierung sichergestellt, auch wenn angesichts der Staatsfinanzenabhängigkeit vom Ölpreis die dauerhafte Finanzierung der Ernährungssicherungs-Programme und – Maßnahmen nicht langfristig sichergestellt ist*

(EASO COI KSE indicators S. 46 ff.). Die Strom- und Wasserversorgung ist nur auf sehr niedrigem Niveau gewährleistet; tägliche Stromausfälle sind üblich, wobei große regionale Unterschiede bestehen (EASO COI KSE indicators, S. 48, 57 f.; UNHCR Erwägungen, S. 66 ff.). Trotz starker Rückkehrbewegungen von Binnenvertriebenen nach dem Ende des militärischen Großeinsatzes gegen den IS Ende 2017 verbleiben weiterhin 1,4 Millionen Binnenvertriebene im Irak. Von den in ihre Ursprungsgebiete zurückgekehrten Binnenvertriebenen (circa 4,8 Millionen) benötigen im Mai 2020 aktuell 4,1 Millionen humanitäre Hilfe (EASO COI KSE indicators, S. 14 ff.). Aufgrund von Naturkatastrophen kam es im Jahr 2019 zu zusätzlichen Binnenvertriebenen im oberen fünfstelligen Bereich (EASO COI KSE indicators, S. 13). Die hohe Arbeitslosigkeit und der demografische Faktor (37 % der Bevölkerung ist im Alter zwischen 0 und 14 Jahren; vgl. EASO COI KSE indicators S. 12, 21) führt vor allem im Süden Iraks und den ehemals vom IS besetzten Gebieten zu hoher relativer Armut (30 – 40 %) und der Zugang zum Arbeitsmarkt ist aufgrund des verbreiteten Nepotismus und Korruption weiterhin schwierig (EASO COI KSE indicators S. 28 f., 36 f., 40 f., 43 f.). Die Regierung reagiert darauf mit angebotenen (Um)schulungsprogramme[n] und Einstellungsoffensiven als staatliche Sicherheitskräfte (EASO COI KSE indicators S. 21 f.). Bereits ein Großteil der Beschäftigten arbeitet im staatlichen Sektor, was vor dem Hintergrund der nicht nachhaltigen Staatsfinanzierung über Erdöllexport zu häufigen Aussetzungen und Verspätungen von Lohnzahlungen, wegen innenpolitischen Konflikten insbesondere in der Kurdischen Autonomieregion, führt (EASO COI KSE indicators S. 36 f., 40 f., 43 f.). Nationale und internationale Hilfsprogramme und Sicherheitssysteme (z.B. Food Ration Programm) sind in niedrigem Umfang für alle Bürger Iraks inklusive Rückkehrern, die in besonderen Schwierigkeiten sind und Papiere vorweisen können, verfügbar. Hierbei ist festzustellen, dass eine durchgängige Verfügbarkeit der Teilnahme nicht in allen Landesteilen sichergestellt ist. Die irakische Regierung plant die Einführung eines Programms zur finanziellen Unterstützung von Arbeitslosen und Personen, die weniger als ein US-Dollar pro Tag verdienen (EASO COI KSE indicators S. 29 f., 41 f., 43 f.). 2.375 Wiederaufbauprogramme in den ehemals vom IS besetzten Gebieten wurden erfolgreich abgeschlossen und ermöglichten die Rückkehr von einer erheblichen Anzahl an Binnenflüchtlingsen (EASO COI KSE indicators S. 15). Aufgrund der Wiederaufbauprogramme leben fast alle Rückkehrer in angemessenen Behausungen. Die Wohnungssituation für verbliebene Binnenvertriebene stellt sich jedoch als weiterhin schwierig dar (EASO COI KSE indicators S. 17 ff., 57 f.). Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung ist allen Bürgern Iraks mit ID-Karte gewährleistet, wobei die Grundversorgung aufgrund von zusätzlichen Kosten für nicht von der Basisversorgung umfasste Behandlungen, Personalknappheit und Lieferengpässen von Medikamenten trotz deutlicher Wiederaufbauanstrengungen in den letzten Jahren vor allem in ländlichen Gebieten, im Süden Iraks und in den Rückkehrgebieten nicht immer in ausreichendem Maß vorhanden ist. Eine große Lücke ist aufgrund des kriegsbedingt starken Anstiegs des Bedarfs vor allem bei der Behandlung von psychischen Erkrankungen festzustellen (EASO COI KSE indicators S. 20 f., 50 ff.). Die COVID-19 Pandemie bringt wegen der hohen Ansteckungsrate von medizinischem Fachpersonal das intensivmedizinische System mit Auswirkungen für die Basisversorgung aktuell an seine Grenzen (EASO COI KSE indicators 33 f.). Im Rahmen des humanitären Kontexts ist festzustellen, dass über alle Bereiche insbesondere vulnerable Personen (alleinstehende Frauen, Haushalte mit Frauen als Haushaltsvorstände, Familien mit vielen Kindern ohne familiäre Unterstützung, behinderte Personen, etc.) überdurchschnittlich stark von den benannten Schwierigkeiten betroffen sind.“

Bei seiner Beurteilung hat das erkennende Gericht maßgeblich berücksichtigt, dass es sich bei der Klägerin um eine junge Frau handelt. Als einzelne weibliche Person unterfällt sie im Falle ihrer Rückkehr somit der besonders vulnerablen Gruppe alleinstehender Frauen ohne familiären Anschluss bzw. ohne männliches Familienoberhaupt, da sie wegen der geschilderten Probleme nicht zu ihren Eltern zurückgehen kann und sie zu keinen anderen Verwandten mehr Kontakt hat. Wegen der schlechten Versorgungslage laufen die Betroffenen jener vulnerablen Gruppe regelmäßig Gefahr, selbst bei einer Rückkehr in ein Flüchtlingscamp dem realen Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10. Mai 2021 – 9 A 570/20.A, Rn. 440 –, zit. nach juris; OVG Lüneburg, Urteil vom 24. September 2019 – 9 LB 136/19, Rn. 201 –, zit. nach juris), so dass die Feststellung eines Abschiebungsverbotes i. S. d. § 60 Abs. 5 AufenthG im Regelfall anzunehmen sein dürfte.

Tatsächlich kann die Lage alleinstehender Frauen in der Autonomen Region Kurdistan nicht viel besser bewertet werden als in anderen Landesteilen. Sie sind einem ähnlichen Risiko ausgesetzt, Opfer von Diskriminierungen der Behörden oder der Gesellschaft zu werden. So ist es alleinstehenden Personen, insbesondere Frauen, auch in der Region Kurdistan-Irak aus kulturellen Gründen nicht möglich, selbst Eigentum zu mieten. Schon gar nicht stellt es sich allgemein als üblich dar, dass eine Frau im Irak allein lebt, da dies als Fehlverhalten gilt. Im Irak sind Frauen ohne männliche Unterstützung deshalb besonders gefährdet, Opfer von weiteren Misshandlungen, von Ausbeutung und von Menschenhandel zu werden. Darüber hinaus sehen sich Frauen enormer wirtschaftlicher Diskriminierung hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt, zu Krediten und mit Blick auf Lohngleichheit ausgesetzt. Frauen, die sich im Wesentlichen um den Haushalt kümmern, treffen auf große Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche, insbesondere wenn ihnen der Schutz eines männlichen Verwandten und die notwendigen Beziehungen zum Finden einer Anstellung nicht zur Seite stehen. Ohne Einwilligung eines männlichen Verwandten können sie schon gar kein Personenstandsdocument beantragen. Dieses Document ist indes zwingende Voraussetzung für den Zugang zu öffentlichen Diensten, Nahrungsmittelhilfe, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung, Bildung und Wohnraum (vgl. *ACCORD*, Anfragebeantwortung zum Irak: Autonome Region Kurdistan: Lage von alleinstehenden Frauen; Sicherheitslage [a-11064]; *EASO*, Irak, Informationsbericht über das Herkunftsland; Zentrale sozioökonomische Indikatoren, allg. Überblick, Februar 2019, S. 51 - 53, 111). Auch gibt es keinen unbedingten Zugang weiblich geführter Haushalte zu Finanzanlagen, Sozialleistungen oder dem öffentlichen Verteilungssystem. Daher sind sie besonders anfällig für

Unsicherheiten bei der Nahrungsmittelversorgung. In Anbetracht der Tatsache, dass die Erwerbstätigkeit von Frauen in der irakischen Gesellschaft traditionell gering ist, mutet es nicht überraschend an, dass sich solche Haushalte mit erhöhten bürokratischen Hindernissen und sozialer Stigmatisierung, insbesondere auch im Rückkehrprozess, auseinandersetzen müssen.

Vor diesem geschilderten Hintergrund spielen familiäre Beziehungen eine überragende Rolle in der irakischen Gesellschaft (vgl. *EASO*, Sicherheitslage, Informationsbericht über das Herkunftsland Irak, 17. März 2020, S. 96 f., 106; *EASO*, a. a. O., S. 49 - 50, 112), weshalb die Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu Recht darauf verwiesen hat, dass es ihr als junge allein in den Irak zurückkehrende Frau ohne Ehemann nicht möglich sei, eine Wohnung anzumieten oder eine Arbeit zu bekommen. In diesem Zusammenhang muss jedoch konstatiert werden, dass Frauen, welche nicht an der irakischen Arbeitswelt teilhaben, wiederum einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt sind, selbst wenn sie in der informellen Wirtschaft mit Arbeiten wie Nähen oder Kunsthandwerk beschäftigt sind. Darüber hinaus sehen sie sich der Gewalt im Irak – unabhängig von ihrem Alter, ihren Vermögensverhältnissen oder ihrer sozialen Stellung – schutzlos ausgeliefert (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 10. Dezember 2008 – Az.: A 3 K 548/07, Rn. 27 – zit. nach juris). Auch lässt sich feststellen, dass die Lage von Frauen, insbesondere von alleinstehenden Frauen ohne Schutz der Familie, sich aufgrund von Unsicherheit, hoher Kriminalität, ungenügendem Schutz durch staatliche Autoritäten, schlechter Infrastruktur sowie der zunehmenden Bedeutung strikter islamischer Werte, die oftmals von Milizen, Familien und Clans durchgesetzt werden, in den letzten Jahren generell verschlechtert hat (vgl. hierzu etwa VG Münster, Urteil vom 5. Februar 2019 – 6a K 3033/18.A, Rn. 66 f. –, zit. nach juris; so bereits VG Ansbach, Urteil vom 7. Oktober 2011 – Az.: AN 14 K 11.30039, Rn. 30 m. w. N. – zit. nach juris). Aufgrund von Belästigungen und Drohungen ihnen gegenüber wurde die Bewegungsfreiheit von Frauen stark eingeschränkt, weshalb sie de facto, speziell alleinstehende junge Frauen wie die Klägerin, heute verstärkt auf Männer als Begleitpersonen angewiesen sind oder vielerorts erst gar nicht mehr das Haus verlassen dürfen oder verlassen können. Alleinstehenden Frauen ohne Schutz der Familie oder Unterstützung anderer männlicher Personen und Einrichtungen ist es nicht möglich, ohne diese Unterstützung einen Zugang zu grundlegenden Ressourcen zu erhalten. Nach Feststellungen des UNHCR gelten Frauen als „weiche Ziele“ und erleiden in der Folge mehr Gewalt (vgl. VG Karlsruhe, a. a. O., Rn. 30). Die zunehmende Radikalisierung von Teilen der irakischen Gesellschaft hin zu fundamentalistisch radikal islamischen Überzeugungen stellt insbesondere für die Sicherheit der Frau eine Gefährdung dar (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 7. Oktober 2011 – Az.: AN 14 K 11.30039, Rn. 31 m. w. N. – zit. nach juris). Damit hat sich die Stellung der Frau im Vergleich zur Zeit des Saddam

Hussein-Regimes teilweise deutlich verschlechtert. Die prekäre Sicherheitslage und wachsende fundamentalistische Tendenzen in Teilen der irakischen Gesellschaft haben negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die Freiheiten der Frauen. Der irakische Staat bietet insofern keinen ausreichenden Schutz vor solchen Verfolgungen.

Erschwerend hinzu kommt, dass Frauen im Alltag weiterhin diversen Diskriminierungen ausgesetzt sein können, die ihre gleichberechtigte Teilnahme am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben einschränkt. Zwar ist im Wahlgesetz eine zwingende Vertretung von Frauen im Parlament und Kandidatenfeld vorgesehen, doch werden Frauen selten letztlich in Entscheidungspositionen und einflussreiche Positionen ernannt. Hinzu kommt, dass die traditionelle Rollenverteilung sowie konservativ-patriarchalische Frauenbilder weniger Möglichkeiten für Frauen zulassen, sich im Studium oder beruflich zu verwirklichen bzw. weiter zu entwickeln. Grundsätzlich ist nach Art. 14 und 20 der Verfassung jede Art von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verboten. Art. 41 erlaubt es Irakern aber, Personenstandsangelegenheiten ihrer Religion entsprechend zu regeln. Dieser Artikel wird von vielen Frauen als Grundlage für eine Re-Islamisierung des Personenstandsrechts und eine damit einhergehende Verschlechterung der Stellung der Frau kritisiert. Darüber hinaus findet die verfassungsrechtlich garantierte Gleichstellung der Geschlechter auf einfachgesetzlicher Ebene häufig keine Entsprechung. So lassen sich insbesondere im Familien-, Erb- und Strafrecht sowie im Staatsangehörigkeitsrecht Defizite ausmachen. Im Ergebnis ist daher zu konstatieren, dass sich die Stellung der Frau im Vergleich zur Zeit des Saddam-Regimes teilweise deutlich verschlechtert hat (vgl. *BFA*, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, allgemeine Lage im Irak, Version 5, Stand: 2. März 2022, S. 127; *Auswärtiges Amt*, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, 25. Oktober 2021, S. 6).

Ferner resultieren negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen aus der prekären Sicherheitslage in Teilen der irakischen Gesellschaft und insbesondere unter Binnenvertriebenen. Für den schiitisch geprägten Südirak lässt sich sogar feststellen, dass dort auch nicht gesetzlich vorgeschriebene islamische Regeln, z. B. Kopftuchzwang an Schulen und Universitäten, stärker durchgesetzt werden. Frauen werden insgesamt unter Druck gesetzt, ihre Freizügigkeit und Teilnahme am öffentlichen Leben einzuschränken, wobei ihnen auch überproportional der Zugang zu Bildung und Teilnahme am Arbeitsmarkt verwehrt wird. Den Angaben des Planungsministeriums vom Januar 2020 zufolge liegt die Alphabetisierungsrate von Frauen bei 83 % und von Männern bei 92 %. Die geschätzte Erwerbsquote von Frauen beträgt nur ca. 11,5 % (Stand: 2019). Die geschätzte Arbeitslosigkeit

von Frauen, welche an der Arbeitswelt teilhaben, liegt laut Weltbank bei etwa 30,6 % (Stand: 2019). Vor allem die Jugendarbeitslosigkeit bei Frauen und Mädchen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren ist hoch: Sie wird auf etwa 63,3 % geschätzt (Stand: 2017). Diejenigen Frauen, die nicht am irakischen Arbeitsleben teilhaben, sehen sich einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt, selbst wenn sie in der informellen Wirtschaft mit Arbeiten wie Nähen oder Kunsthandwerk beschäftigt sind (vgl. *BFA*, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, allgemeine Lage im Irak, Version 5, Stand: 2. März 2022, S. 127 f.; *Auswärtiges Amt*, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, 25. Oktober 2021, S. 6, 13 f.).

Innerhalb der Familien sind patriarchalische Strukturen noch immer weit verbreitet, was etwa zur Folge hat, dass Frauen im Irak nach wie vor zwangsverheiratet werden. 24,3 % der 20-24-jährigen Frauen wurden laut UNICEF vor ihrem 18. Lebensjahr verheiratet. Auch häusliche Gewalt gegen Frauen ist weiterhin gegenwärtig. Gerade im Rahmen der Ausgangsbeschränkungen während der Corona-Pandemie hat diese noch einmal zugenommen. Außerdem sind sog. „Ehrenmorde“ gegen Frauen weiterhin in der irakischen Gesellschaft präsent. Gerade um letztere einzudämmen, haben die Regierung und das Parlament der Region Kurdistan-Irak das irakische Strafrecht im Jahr 2015 dahingehend abgeändert, dass der Ehrenmord anderen Morden strafrechtlich gleichgestellt wurde. Nichtsdestotrotz gelten einerseits im Zentralirak bei Ehrenmord weiterhin mildernde Umstände und andererseits werden Ehrenmorde in einigen gesellschaftlichen Gruppen nach wie vor als rechtfertigbar angesehen (vgl. *Auswärtiges Amt*, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, 25. Oktober 2021, S. 14).

Zwar hat die kurdische Regionalregierung ihre Anstrengungen zum Schutz der Frauen verstärkt, indem etwa im Innenministerium vier Abteilungen zum Schutz von weiblichen Opfern von (familiärer) Gewalt sowie vier staatliche Frauenhäuser eingerichtet wurden. Zwei weitere werden von NROs betrieben. Auch unterstützt der Hohe Frauenrat (High Council of Women Affairs – HCWA) der kurdischen Regionalregierung den Schutz von Frauenrechten. So existiert seit 2011 ein kurdisches Gesetz gegen häusliche Gewalt, in dem weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung von Frauen und andere Gewalt innerhalb der Familie unter Strafe gestellt werden. Doch werden die gesetzlichen Regelungen in der Praxis längst nicht durchgängig umgesetzt (vgl. *Auswärtiges Amt*, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, 25. Oktober 2021, S. 14).

Das Gericht verkennt nicht, dass trotz jener schwierigen Bedingungen bei Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnisse sowie bei Beachtung der aufgezeigten, hohen Anforderungen an das Vorliegen eines außergewöhnlichen Falls nicht davon auszugehen ist, dass die humanitären Verhältnisse in der Region Kurdistan momentan für jede Rückkehrerin in den Irak generell einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK begründen. Der Zugang zu einer Unterkunft, zu Lebensmitteln, Wasser, Gesundheitsversorgung und auch zum Arbeitsmarkt ist nicht als grundsätzlich ausgeschlossen, sondern – abhängig von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls – als möglich anzusehen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. März 2021 – 9 LB 129/19, Rn. 156 –, zit. nach juris: dort noch speziell mit Blick auf Angehörige des jesidischen Glaubens).

Im Zuge der gebotenen individuellen Betrachtung gelangt die Kammer indes zu der Überzeugung, dass mit Blick auf die Klägerin im hiesigen Fall vom Vorliegen zwingender gegen eine Abschiebung sprechender humanitärer Gründe auszugehen ist. Nach den obigen Darlegungen steht es vielmehr zu erwarten, dass die Klägerin bei einer Rückkehr selbst in die autonome Region Kurdistan-Irak ihre elementarsten Bedürfnisse wie Unterkunft, Nahrung und Hygiene – „Bett, Brot, Seife“ (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 23. April 2020 – A 4 S 721/20, Rn. 5 –, zit. nach juris) – nicht wird befriedigen können.

Als junge, allein in den Irak zurückkehrende Frau zählt die Klägerin zu eben denjenigen Personengruppen, die aufgrund der insgesamt schlechten Versorgungslage besonders gefährdet sind, wie z. B. auch Kinder, ältere Menschen, Kranke, sunnitische Araber und Turkmenen, die aus früher vom IS besetzten oder konfliktbetroffenen Gebieten stammen, und sonst Personen, denen eine Zugehörigkeit zum oder Unterstützung des IS zugeschrieben wird.

In der Summe der oben angeführten Erkenntnisse sind die Bedingungen für die Klägerin als allein zurückkehrende junge Frau sowohl in Shingal als auch in Erbil so schlecht, dass es sich in ihrem Fall um ganz außergewöhnliche Umstände handelt, die in Verbindung mit den ohnehin schlechten humanitären Bedingungen die Annahme eines Abschiebungsverbots rechtfertigen. Ist der Schutzsuchende in der derzeit allgemein schwierigen Wirtschaftslage durch seine geringe Qualifikation und wie hier aufgrund des Mangels an jeglicher Erfahrung im Berufsleben voraussichtlich erheblich benachteiligt, können sich eben daraus ganz außergewöhnliche Umstände ergeben, die im konkreten Einzelfall ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG begründen, was vor allem dann gelten muss, wenn es dem Schutzsuchenden nicht gelingen

wird, diese Umstände durch gute Kontakte am Arbeitsmarkt oder eine vor Ort zumindest zeitweise zu erwartende familiäre Unterstützung kompensieren zu können (vgl. hierzu bereits Urteil der Kammer vom 24. August 2021 – 6 K 2033/18 We –, S. 18).

So liegt der Fall hier. Die Klägerin hat nur minimale Berufserfahrung. Dies wirkt sich zur vollen Überzeugung des Gerichts neben dem ohnehin geringen Ansehen von alleinstehenden Frauen und den damit einhergehenden, oben beschriebenen Schwierigkeiten bei deren Arbeitssuche noch weiter erschwerend aus. Auf die Unterstützung ihrer Familie oder anderweitiger sozialer Kontakte im Irak wird die Klägerin nicht zurückgreifen können, sondern vielmehr auf sich allein gestellt sein. Dass die Klägerin in einer anderen Region im Irak oder – alleinstehend und gänzlich ungeschützt – in einem der Flüchtlingslager bessere Bedingungen vorfinden würde, die ihr auch unter den derzeitigen Bedingungen eine Existenzsicherung ermöglichen könnten, ist für das erkennende Gericht nicht erkennbar.

Unter dem Eindruck der mündlichen Verhandlung sind genügend Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Klägerin nicht in einen „traditionell männlichen“ Schutzbereich aufgenommen werden könnte. Dass ihr Ehemann, zu dessen Gunsten ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt wurde, und die Kinder, die selbst in Deutschland erheblich mit ihrer Krankheit – beide leiden an einem genetisch bedingten systemischen Lupus erythematodes und bedürfen einer lebenslangen immunregulierenden Therapie – zu kämpfen haben und zu deren Gunsten ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt wurde – mit ihr in den Irak zurückkehren würden, ist nicht anzunehmen. Doch selbst wenn man davon ausgehen wollte, würde sich an der rechtlichen Beurteilung vorliegend nichts ändern. Denn das Verwaltungsgericht Weimar hat in seinem rechtskräftigen Urteil vom 31. Mai 2019, Az.: – 6 K 20852/16 We – das Abschiebungsverbot zugunsten des Vaters damit begründet, dass jener nicht in der Lage wäre, im Falle der Rückkehr das Existenzminimum der Familie, vor allem unter Berücksichtigung der zu stemmenden Behandlungskosten der Kinder, zu sichern. Dieser Argumentation schließt sich auch das erkennende Gericht an. Für die hiesige Klägerin kann angesichts der obigen Darlegungen zur Situation junger Frauen und in Anbetracht der geringen Erfahrung am Arbeitsmarkt freilich nichts anderes gelten.

2. Unter diesen Umständen stellt sich die Abschiebungsandrohung als rechtswidrig dar. Sie war folglich aufzuheben. Nach § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AsylG ist Voraussetzung für den Erlass einer Abschiebungsandrohung u. a., dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht gegeben sind oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist. Hier sind die Voraussetzungen des § 60 Abs.

5 AufenthG aber, wie oben ausgeführt, erfüllt. Insbesondere liegt auch kein atypischer Fall, der eine Abschiebung dennoch erzwingen würde, vor.

3. Aus demselben Grund erweist sich auch die Verhängung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziff. 6 des Bescheids) als rechtswidrig (vgl. § 11 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 und 3, Abs. 3 AufenthG).

#### IV.

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, ergibt sich die Kostenentscheidung aus § 155 Abs. 2 VwGO. Im Übrigen beruht sie auf § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit rechtfertigt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Höhe des Gegenstandswertes gründet sich auf § 30 Abs. 1 RVG.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

**Hinweis:** Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Liebetrau